

Statuten

Statuts

Statuti

16.05.2024

I.	Name, Sitz und Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organisation und Struktur	3
	1. Die Generalversammlung	3
	2. Der Vorstand	4
	3. Die Rechnungsrevision	5
	4. Die Geschäftsstelle	5
	5. Die Arbeitsgruppen und Kommissionen	5
IV.	Finanzen	6
V.	Statutenänderungen	6
VI.	Auflösung des Vereins	6
VII.	Schlussbestimmung	6

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «SwissSkills Supporter Club» besteht ein Verein im Sinn der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz des Vereins ist der jeweilige Standort der gewählten Geschäftsstelle. Falls keine Geschäftsstelle betrieben wird, ist der Sitz des Vereins der Wohnort des Präsidenten, der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein fördert die Teilnahme junger Berufsleute an nationalen und internationalen Berufswettbewerben sowie die Innovation und die Entwicklung von neuen Berufsfeldern an Meisterschaften.
2. Dazu stellt der Verein finanzielle Mittel zur Verfügung.
3. Der Verein kann mit OdA sowie Stiftungen zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern von natürlichen und juristischen Personen, welche den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Generalversammlung definierten Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Wird der Jahresbeitrag nicht entrichtet, kann der Ausschluss durch den Vorstand beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft kann ordentlich per Ende des Vereinsjahrs schriftlich z.Hd. an den Präsidenten, die Präsidentin gekündigt werden.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
5. Die Generalversammlung hat die Möglichkeit, auf Antrag des Vorstandes, Ehrenmitglieder zu ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 4 Partnerschaften

1. Die Generalversammlung kann über eine Partnerschaft befinden.

III. Organisation und Struktur

Art. 5 Organe und Struktur

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
2. Der Verein kann eine Geschäftsstelle betreiben.
3. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

1. Die Generalversammlung

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Alle Fragen zu behandeln, die sich aus dem Vereinszweck ergeben und die durch diese Statuten nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden.
2. Über Fragen zu entscheiden, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
3. Über Anträge der Mitglieder zu entscheiden.
4. Den Vorstand und den Präsidenten, die Präsidentin sowie die Revisionsstelle zu wählen.
5. Unterstützungsbeiträge von mehr als CHF 20'000.- zu verabschieden.
6. Den Jahresbericht des Vorstandes zu genehmigen, die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand die Decharge zu erteilen.
7. Die Berechnungsart und Höhe der Mitgliederbeiträge festzusetzen.
8. Über Statutenänderungen und über die Auflösung oder Fusion des Vereins Beschluss zu fassen.
9. Über Reglemente wie z.B. Vergütungs- und Spesenreglemente zu entscheiden.

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

1. Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung werden vom Präsidenten, von der Präsidentin bestimmt. Die Generalversammlung kann auch zirkularisch, als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand rechtzeitig.
2. Für die ordentliche Generalversammlung ist der Termin drei Monate im Voraus auf der Webseite bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch mit elektronischen Mitteln erfolgen. Anträge auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands an die ordentliche Generalversammlung sind der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzureichen.
3. Spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung muss die Einladung und die Traktandenliste sämtlichen Mitgliedern zugestellt werden. Die Einberufung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel der Stimmberechtigten jederzeit einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angabe der Traktanden zu stellen.
2. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
3. Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes. Die Einberufung mit elektronischen Mitteln ist zulässig. Die ausserordentliche Generalversammlung kann auch zirkularisch, als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand rechtzeitig.
4. Anträge zuhanden der ausserordentlichen Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten, die Präsidentin zu richten.

Art. 9 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Diese Quoren gelten auch für die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg. Im Falle einer Stimmgleichheit steht dem Präsidenten, der Präsidentin der Stichentscheid zu.
2. Gäste werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

2. Der Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Wählbarkeit

Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. dem Präsidenten, der Präsidentin
2. dem Kassier, der Kassierin
3. dem Aktuar, der Aktuarin
4. dem Beisitzer, der Beisitzerin

Mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung umzusetzen.
2. Unterstützungsanträge gemäss Vergabereglement bis zu einem maximalen Betrag von CHF 19'999.- zu beurteilen.
3. Die Geschäftsstelle zu bestellen bzw. einzustellen.
4. Über die Gründung von neuen Arbeitsgruppen Beschluss zu fassen und die Reglemente zu genehmigen.
5. Allfällige Arbeitsgruppen und Kommissionen zu bestellen sowie ihren Vorsitz und die Mitglieder zu wählen.
6. Den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget zu verabschieden und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
7. Antrag auf Berechnung und Höhe der Mitgliederbeiträge zu stellen.
8. Die Generalversammlung einzuberufen sowie die Geschäfte zu prüfen, die ihr zur Behandlung zu unterbreiten sind.
9. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln.

Art. 12 Einberufung

1. Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Pro Vereinsjahr sind mindestens zwei Vorstandssitzungen – physisch oder virtuell – durchzuführen.
2. Der Termin einer Sitzung des Vorstandes ist in der Regel mindestens vier Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben. Die Einladung und die Traktandenliste sind eine Woche vor Sitzungsbeginn zu versenden.
3. Sofern mindestens vier Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden eine Sitzung verlangen, hat der Präsident, die Präsidentin innert einer Frist von sechs Wochen eine solche einzuberufen.

Art. 13 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Stimmgleichheit steht dem Präsidenten, der Präsidentin der Stichentscheid zu.

3. Die Rechnungsrevision

Art. 14 Rechnungsrevision

1. Die Aufgaben der Kontrollstelle werden durch eine staatlich anerkannte Revisionsstelle wahrgenommen.
2. Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.
3. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Die Geschäftsstelle

Art. 15 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle erledigt die Aufgaben gemäss Pflichtenheft, welches vom Vorstand verabschiedet wird. Im Übrigen besorgt sie die administrative Führung des Vereins und trifft alle zur ordnungsgemässen Ausführung ihrer Aufgaben erforderlichen Massnahmen.
2. Die administrative Führung wohnt den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung mit beratender Stimme bei. Sie kann in Arbeitsgruppen/Kommissionen gewählt werden.
3. Für besondere Aufgaben besteht die Möglichkeit, weitere Personen zu beauftragen.

5. Die Arbeitsgruppen und Kommissionen

Art. 16 Tätigkeiten

1. Zur Wahrung gemeinsamer Interessen können sich Mitglieder und Ehrenmitglieder im Einverständnis mit dem Vorstand zu Arbeitsgruppen und Kommissionen zusammenschliessen.
2. Diese haben bei ihren Aktivitäten, insbesondere beim Auftreten nach aussen, das Gesamtinteresse des Vereins zu beachten.
3. Der Beitritt steht jedem Mitglied und Ehrenmitglied offen, das sich mit dem betreffenden Sachgebiet befasst und über entsprechende Kompetenzen verfügt.

Art. 17 Wahl / Beschluss

1. Die Arbeitsgruppen- und Kommissionsmitglieder werden für eine bestimmte Amtsdauer vom Vorstand gewählt.
2. Die Arbeitsgruppe oder Kommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird durch den Vorstand gewählt.

Art. 18 Beschlussfassung

Die Arbeitsgruppe/Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

IV. Finanzen

Art. 19 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Art. 20 Haftung

Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, Ehrenmitglieder, Gäste, Partner und Partnerinnen ist ausgeschlossen.

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Statutenänderungen

Art. 22 Verfahren

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 23 Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 24 Verwendung des Vermögens

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den ähnlichen Zweck verfolgt. Der entsprechende Beschluss wird an der Generalversammlung gefasst.

VII. Schlussbestimmung

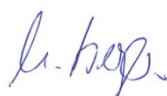
Art. 25 Inkrafttreten

1. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 11. September 2012.
2. Bei Streitigkeiten hat die deutsche Version ihre Gültigkeit.

St. Gallen, 16. Mai 2024



Rico Cioccarelli
Präsident



Michael Berger
Vize-Präsident